

Fraktionsantrag der CDU	Vorlage-Nr:	VO/15/255
	Status:	öffentlich
Federführend: Bau- und Planungsamt	Datum:	18.01.2016
	Bericht im Ausschuss:	Howe Heitmann
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Marion Grün
Antrag der CDU-Fraktion auf Erlass einer Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
01.02.2016	Bau- und Planungsausschuss	

Antrag auf Erlass einer Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet Tornesch Bau- und Planungsausschuss am 1. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Stümer,
mit dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Drucksache 18/2778 vom 4. März 2015) werden Anpassungsbedarfe umgesetzt.

Im Gesetzentwurf sind verschiedene materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Erleichterungen enthalten. Unter anderem werden die bisherigen Möglichkeiten, auf spezielle verkehrsbezogene Bedingungen im Gemeindegebiet reagieren zu können, durch eine Satzungsbefugnis (§84 Nummer 8) über die Anzahl und Beschaffenheit der KFZ-Stellplätze sowie der Abstellanlagen für Fahrräder erweitert. Ziel der Satzungsbefugnis ist es, dass die Gemeinden auch auf spezielle verkehrsbezogene Bedingungen im Gemeindegebiet reagieren können. Wenn die Stadt Ihre Satzungsbefugnis nicht wahrnimmt verbleibt die Verantwortung nach §50 LBO beim Bauträger und/oder der Bauaufsichtsbehörde.

Um unmittelbar mit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes zur Landesbauordnung auch in Tornesch eine Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet zu erlassen schlägt die CDU Fraktion vor, die Ausarbeitung dieser Satzung bereits im Vorfeld durchzuführen.

Die CDU Fraktion schlägt vor, sich bei der Stellplatzsatzung an der Mustersatzung des Landes Brandenburg zu orientieren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten auf Grundlage der Mustervorlage zur Stellplatzsatzung des Landes Brandenburg eine vorlagereife Satzung für die Stadt Tornesch zum Bau- und Planungsausschuss am 21. März 2016 einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Howe Heitmann

Anlage/n:
Muster Satzungsentwurf

Text-Entwurf Mustersatzung Brandenburg

Muster Satzungsentwurf

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § XX der VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann um maximal 20 Prozent verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 30 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Bürgermeister



Anlage 1

Zahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche
		2	je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche
1.2	Altenwohnungen	1	je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1	je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1	je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	je 20 m ² Verkaufsfläche
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1	je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1	je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1	je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1	je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2	je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5



5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1	je Bootsliegendeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5	je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. A.	1	je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je Gästezimmer
6.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1	je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1	je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2	je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1	je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage	5	je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1	je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1	je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	je 30 m ² Nutzfläche